

Miet- und Benutzungsordnung
für die
„Grillhütte Weitersburg“
in Weitersburg

1. Zweckbestimmung, Geltungsbereich

- 1.1 Die „Grillhütte Weitersburg“ dient der Förderung heimatlicher Kommunikation und zu Repräsentationszwecken.
- 1.2 Die Miet- und Benutzungsordnung gilt für alle in der „Grillhütte Weitersburg“ stattfindenden Veranstaltungen. Die Bereitstellung der Hütte erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

2. Reservierung Vertragsabschluss

- 2.1 Benutzungswünsche werden in der Reihenfolge des Antrageinganges berücksichtigt, wobei Veranstaltungen Weitersburger Ortsvereine und Bürger Vorrang haben.
- 2.2 Aus der unverbindlichen Vormerkung eines Veranstaltungstermins für einen bestimmten Termin kann kein Anspruch auf einen späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden.

3. Gegenstand des Mietvertrages

- 3.1 Der Vermieter übergibt dem Mieter durch den Verwalter die Mietgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand. Hiervon hat sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen. **Mängel sind dem Verwalter unverzüglich anzuzeigen.**
- 3.1 Mietgegenstände dürfen nur für den vorgesehenen Zweck benutzt und Dritten nicht weitervermietet werden.

4. Entgeltregelung

- 4.1 Als Nutzungstag gilt der Kalendertag der Veranstaltung, **ab 12.00 Uhr bis zum nächsten Tag 12.00 Uhr.**
- 4.2 Die Miete beträgt einschließlich Aufwandsentschädigung für den Verwalter pro Tag für

Ortsvereine und Einwohner	80,00 €
Ortsfremde	125,00 €
Kaution	100,00 €

- 4.3 Die Miete ist bei Abschluss des Vertrages in bar zu zahlen. Die Kaution ist bei Schlüsselübergabe an den Verwalter zu entrichten und wird von diesem nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Hütte erstattet.

5. Hausordnung

- 5.1 Der Mieter verpflichtet sich, die Gegenstände nur zu dem vertraglich bestimmten Zweck zu benutzen. Er hat den Mietgegenstand schonend und pfleglich zu behandeln. Er haftet für Schäden, die durch die Benutzung entstanden sind. Etwaige Schäden hat der Mieter bei der Übergabe gegenüber dem Verwalter des Vermieters anzugeben.
- 5.2 Die Übergabe hat umgehend nach Ablauf der Mietzeit in Absprache mit dem Verwalter zu erfolgen.

6. Hausrecht

- 6.1 Der Mieter hat das Hausrecht auf der gesamten Grillanlage.
- 6.2 Dem Vermieter bzw. dessen Beauftragten ist am Benutzungsort jederzeit Zugang zu der Anlage zu gestatten. Des weiteren haben, soweit erforderlich, Beauftragte der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste jederzeit Zugang zu der Anlage. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.

7. Veranstaltungsvorbereitungen

- 7.1 Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitungen und nachfolgenden Abwicklung. Er sorgt für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung und trifft alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.
- 7.2 Soweit Bier und Wasser in der Grillhütte und dem dazugehörenden Außenbereich zum Ausschank kommen, sind diese Getränke bei der Firma Karl Cristand OHG Getränkevertrieb, Untere Vallendarer Straße 45, 56170 Bendorf, Tel. 02622/2423, zu beziehen.
Dabei kann aus folgendem Sortiment ausgewählt werden:

Vollbiere:

Pils	Nette Edel Pils Königsbacher Pils Karlsberger Ur-Pils
Export	Königsbacher Spezial Export
Alt	Königsbacher Alt Düssel-Alt
Kölsch	Richmodis-Kölsch Richmodis-Kölsch-leicht
Bräu	Königsbacher-Bräu
Malz	Nette Malz Königsbacher Malz Vita-Malz
Weizen	Spaten Franziskaner Weißbier

Spaten Club-Weiße
Paulaner altbayr. Weißbier
Paulaner altbayr. Hefeweißbier
Schultheis orig. Berliner Weiße

Alkoholfrei

Gründels alkoholfrei

Starkbiere

Bockbier
Königsbacher Urbock
Königsbacher Festbock
Königsbacher Maibock

Schankbier:

Diätbier

Königsbacher Diät

Leichtbier

Königsbacher light und dry
Karsberg Ur-Pils light

Ferner verpflichtet sich der Mieter, das gesamte Vertriebsprogramm der Königsbacher Brauerei/Karlsberg Brauerei einschließlich der von den Brauereien vertriebenen alkoholfreien Getränke zu führen (Dauner Wasser).

Der Mieter hat der Firma Cristand bekannt zu geben, dass die Getränke für eine Veranstaltung an der Grillhütte Weitersburg bezogen werden.

8. Nutzung der Grillanlage

8.1 Feuer darf nur in der Feuerstelle der Grillhütte entzündet werden. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass darüber hinaus kein Feuer entzündet wird und übernimmt hierfür die Verantwortung.

Der Mieter verpflichtet sich, den Grillplatz nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß zu räumen und zu säubern (insbesondere Grill und Rost).
Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

8.2 Die Grillstelle darf nur mit Holzkohle oder trockenem Holz befeuert werden.

9. Haftung

9.1 Der Mieter haftet für alle Schäden, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinem Bereich verschulden. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.

9.2 Für eine eventuelle Grundreinigung, Beschädigung oder Verlust ist eine Kautionshöhe von 100,00 € zu hinterlegen. Sollte die hinterlegte Kautionshöhe für eine eventuelle Mängelbeseitigung nicht ausreichen, so ist der übersteigende Betrag von dem Benutzer nachzuzahlen.

9.3 Der Mieter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass einer Veranstaltung geltend gemacht werden. Wird der Vermieter unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, diesen von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat dem Vermieter im Rechtsstreit durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten.

9.4 Für die in die Gebäude eingebrachten Gegenstände des Mieters übernimmt der Vermieter keine Haftung. Diese Gegenstände lagern auf Gefahr des Mieters in den vermieteten Räumen. Spätestens mit Beendigung der Mietzeit sind diese Gegenstände unverzüglich zu entfernen.

9.5 Der Vermieter haftet nicht bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen.

10. Rücktritt vom Vertrag

10.1 Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten.

10.2 Der Rücktritt wird dem Mieter unverzüglich schriftlich erklärt. Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der Mieter weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder einen entgangenen Gewinnes. Die Miete und Kautions werden dem Mieter erstattet.

10.3 Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner die ihm entstandenen Kosten selbst.

11. Nebenabsprachen

11.1 Änderungen oder Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform.

11.2 Sollten Teile des Mietvertrages unwirksam sein, beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit des gesamten Mietvertrages.

12. Inkrafttreten

12.1 Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt zum **01. Januar 2002** in Kraft

gez.

Der Bürgermeister der Ortsgemeinde Weitersburg

Rolf Rockenbach